

Kombinationen von Helindonorange mit Helindonechtscharlach für Militärbesatztuche.

**Vigoureux** echtschwarz B und T, zwei neue Marken für Kammzugdruck.

**Fluoreszierende Farben auf Seide.**  
12 hübsche Muster von starker Fluorescenz, von denen besonders die grüngelbe (Sulforhodamin B extra) interessant ist.

**Farbwerk Mühlheim vorm. A. Leonhardt & Co.**

Färbungen auf Baumwollstück. 120 Färbungen, die die Farbstoffe dieser Firma illustrieren.

**Naphthosäureschwarz 4BF** und 6BF, saure Wolffarbstoffe, die ihrer Billigkeit und guten Echtheitseigenschaften wegen empfohlen werden.

**Heliosäureschwarz 4BL** und **TL** besitzen eine besonders gute Lichtechnheit.

**Anthrachromblauschwarz C** wird besonders für Modetöne in der Wollechtfärberei empfohlen.

**Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel.**

**Direktechtscharlach 8B**, ein besonders klares bläuliches Rot von normaler Echtheit.

**Rosanthrenorange R**, ein Entwicklungsarbstoff für gelbe bis orange Töne von besonders guter Waschechtheit.

**Pyrogenindigo CL** und **Pyrogencyanin L** sind zwei neue Schwefelfarbstoffe, die besonders dadurch interessant sind, daß ihre Chlorehchtheit als die des natürlichen Indigo übertreffend angegeben ist.

**Pyrogencatechu 2R extra** ist seiner guten Löslichkeit wegen für Apparatenfärberei geeignet.

**Pyrogentiefschwarz D** und **Thiophenolschwarz D2R** konzentriert, werden für Schwarz- und Graufärberei empfohlen.

**Cibascharlach G**, **- bordeaux B**, **- heliotrop B**, **- violett 3B** und **- grau G** und **B** vervollständigen in prächtiger Weise die Reihe der schönen und hochechten Küpenfarbstoffe dieser Firma. Hierzu kommt eine neue Serie von Farbstoffen, die „**Cibanonfarben**“, die im Gegensatz zu den Cibafarben ausschließlich für vegetabilische Fasern geeignet sind.

**Cibanonbraun B** und **V** eröffnen den Reigen.

**Kitongelb G** und **GG**, **Kitonechthgelb 3G** und **R**, **Kitonviolett 12B**, ferner

**Brillantkitonrot B** sind neue Egalisierungsfarbstoffe für Wolle.

**Chromechtgelb 5G** und **O**, **Chromechtviolett B** sind für die Wollechtfärberei bestimmt.

**Kalle & Co. A.-G.**

Wasch-, licht- und chlorehchte Rosatöne mit **Thiogenscharlach 2G** und

**Thioindigorot B**. 24 Färbungen auf Baumwollgarn.

**Thioindigofarbstoffe** in Kombination mit **Thionfarbstoffen** im Schwefelnatriumbad gefärbt. 13 Färbungen in je drei Schatten auf mercerisiertem Garn.

**Salicinchrombraun CS**, ein neuer Chromentwicklungsarbstoff für Wollechtfärberei.

**Salicinfarbstoffe auf Kammmzug.** 72 Färbungen, die die Anwendung dieser Farbstoffklasse in der Kammzugfärberei illustrieren.

**Read Holliday & Sons, Huddersfield.**

**Direkte Baumwollfarbstoffe**, **neue Typen**. 6 neue Farbstoffe der Chlorazolklassen, durch Garn- und Stückfärbemuster illustriert.

**Schwefelfarben.** 96 Garnfärbungen, die mit den Sulfofarben dieser Firma hergestellt sind.

**Echtsäuregelb RH**, **3RH**, **Echtsäureorange RH**, **XL Grün Y**. Eine Musterkarte, in der diese Farbstoffe allein und in Kombination mit andern vorgeführt werden.

**Echtsäureblau RH**, „das Blau mit dem Indigotest“, wird zum Überfärben von Indigo empfohlen, da es den Salpetersäuretest (gelber Fleck mit grünem Rand) in einer dem Indigo sehr ähnlichen Weise gibt. Die Echtheitseigenschaften werden als sehr gut bis gut angegeben. [A. 10.]

**Aus dem**  
**Bericht des Ackerbausekretärs der**  
**Vereinigten Staaten von Amerika**

für das Fiskaljahr 1908/09.

Für die Untersuchung der von den zuständigen Beamten eingesammelten Warenproben sind zurzeit 21 chemische Zweiglaboratorien eingerichtet worden und zwar in Boston, Buffalo, Chicago, Cincinnati, Denver, Detroit, Galveston, Honolulu, Kansas City, Nashville, New Orleans, New-York, Omaha, Philadelphia, Pittsburgh, Portland (Oregon), St. Louis, St. Paul, San Franzisko, Savannah und Seattle. Von den zuständigen Beamten sind im letzten Jahr ungefähr 1300 Fabrikanlagen inspiziert worden. Ungefähr 15 000 Proben von Nahrungsmitteln und Drogen wurden dem zwischenstaatlichen Handel entnommen, von denen 9631 in den Zweiglaboratorien untersucht wurden, mit dem Resultat, daß über 2000 nach Washington gesandt und in dem chemischen Bureau noch einmal untersucht wurden. Von importierten Waren untersuchten die Zweiglaboratorien 8476 Proben, von denen ungefähr 2500 nach Washington eingesandt wurden. Insgesamt sind im letzten Jahre 491 Übertretungsfälle angemeldet worden, d. h. 359 mehr als im vorhergehenden Jahre. In 85 Fällen erfolgte Verurteilung zu Geldstrafen im Gesamtbetrage von 2002 Doll. nebst Kosten; in 98 Fällen wurden die betreffenden Waren, Nahrungsmittel wie Drogen, beschlagnahmt; 135 Fälle wurden fallen gelassen, und nur in 2 Fällen trat Freisprechung ein; 171 Fälle schweben noch. In über 75 Fällen wurde die Verfälschung von Milch und Rahm, die nach St. Louis, Kansas City, Cincinnati und Chicago geliefert waren, nachgewiesen, und die Verurteilungen haben zu einer erheblichen Verbesserung der Milchversorgung dieser Städte geführt. Eine ganze Anzahl von schädlichen Geheimmitteln, die als Heilmittel gegen Krebs, Diphtheritis, Hautkrankheiten,

Kopfschmerzen u. a. m. angepriesen wurden, sind von dem zwischenstaatlichen Handel ausgeschlossen worden. Die Qualität der aromatischen Extrakte (flavoring extracts) ist wesentlich verbessert worden. Die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ist durch eine Gerichtsentscheidung bejaht worden. Der Antrag, dem Ackerbau-sekretär gerichtsseitig aufzugeben, die Empfehlung von strafgerichtlichen Verfolgungen der Produzenten und Versender von mit Stickstoffperoxyd gebleichtem Mehl zu unterlassen, ist von dem betreffenden Gericht abgewiesen worden, und das Appellationsgericht des District of Columbia hat diese Entscheidung aufrecht erhalten.

In bezug auf die Untersuchung von *Tuberkulin*, *Seren* u. dgl. bemerkt der Bericht, daß 2 importierte Präparate, die als Serum oder *Vaccin* für *Schweinecholera* etikettiert waren, sich als unwirksam erwiesen haben. Ein inländisches als „*antiaortion serum*“ angepriesenes Präparat bestand in einer schwachen Carbolsäurelösung. Die untersuchten *Tuberkuline* waren sämtlich zufriedenstellend. Einige sogenannte „rat viruses“ enthielten keine Keime für die Tötung von Ratten oder die Erzeugung von Krankheiten unter ihnen.

Die Drogenpflanzenuntersuchungen haben sich u. a. auf Campher, verschiedene Arten von rotem Pfeffer, Hopfen, Tanninpflanzen, Parfümeriepflanzen und Tee erstreckt. Die Aussichten für die Ausbreitung der Campherindustrie in den Vereinigten Staaten werden als andauernd günstig bezeichnet, trotz der Tatsache, daß der Preis für den importierten Artikel von der abnormalen Höhe, welche er zur Zeit, als diese Untersuchungen begonnen wurden, erreicht hatte, gefallen ist. Die Anbauversuche werden zurzeit zumeist von Privatpersonen ausgeführt.

In dem Abschnitt über die Tätigkeit des chemischen Bureaus heißt es, daß die Qualität der importierten Drogen sich wesentlich

gehoben hat. Während es z. B. früher nur selten vorkam, daß eingeführte *Belladonnawurzeln* und -blätter sich bei der Untersuchung nicht durch billigere Stoffe verfälscht erwiesen, ist gegenwärtig gerade das entgegengesetzte der Fall. Immerhin werden auch jetzt noch Drogen importiert, welche den anerkannten Standards nicht entsprechen. Auch in dem zwischenstaatlichen Handel kommen noch Verfälschungen vor. So bestand eine untersuchte Probe von angeblicher *Kamala* in nichts weiter als rotem Sand und pulv. *Conium*, und *Ipecacuanha* waren durch pulv. *Olivensteine* verfälscht.

Auch die Qualität der dem Ackerbaudepartement gelieferten chemischen Reagenzien hat sich im Berichtsjahr, dank der jetzigen strengen Prüfung, wesentlich gebessert. Gewisse Reagenzien, wie z. B. Äthylacetat und Essigsäure, werden zurzeit in sehr guter Qualität geliefert, während früher die Fabrikanten erklärten, dazu nicht imstande zu sein.

Die Untersuchung der Wirkungen von Acetanilid, Antipyrin und Phenacetin hat ergeben, daß der unverständige Gebrauch dieser Drogen, ohne ärztliche Vorschrift, häufig Vergiftung, gewohnheitsmäßigen Genuss und in manchen Fällen den Tod zur Folge hat.

Die Untersuchung der auf den Markt gebrachten Terpentinöle hat ergeben, daß ungefähr 20% der eingesammelten Proben verfälscht waren, und daß die Menge der darin enthaltenen Verfälschungsmittel sich durchschnittlich auf 6,5% stellte.

Bei Versuchen, Holzterpentin durch Dampf und destruktive Destillation zu raffinieren, hat sich herausgestellt, daß auf diesem Wege ein Produkt besserer Qualität erzielt werden kann; indessen ist es unmöglich gewesen, eine scharfe Scheidung von Ölen mit bestimmten Siedepunkten zu erreichen. Diese Versuche werden gegenwärtig fortgesetzt.

D. [A. 9.]

## Wirtschaftlich-gewerblicher Teil.

In ihrem Ende vor. Jahres erschienenen Jahresbericht schreibt die Hamburger Handelskammer zum Kapitel „*Weinzollordnung*“: Das am 7./4. 1909 erlassene neue Weingesetz, das die Bestimmungen über die Herstellung und Behandlung des inländischen Weines verschärft, gibt dem Bundesrat die Ermächtigung, Vorschriften über die Einfuhr von Weinen zu erlassen, zur Sicherung dafür, daß die vom Auslande zur Einfuhr gelangenden Weine den Bestimmungen des Gesetzes genügen. Auf Grund dieser Vorschrift hat der Bundesrat die Bestimmung getroffen, daß alle zur Einfuhr kommenden Weine bei der Zollabfertigung einer chemischen Untersuchung in bezug auf ihre Natreinheit usw. unterworfen werden sollen. Die praktische Tragweite dieser Vorschrift für den Verkehr wird durch die Tatsache zur Genüge beleuchtet, daß die chemische Untersuchung einer Weinprobe etwa 2 bis 3 Tage erfordert, und daß nach uns zuteil gewordenen Mitteilungen ein Chemiker in zwei Tagen die Untersuchung von etwa drei Proben bewältigen kann.

Infolge der Überstürzung, mit der auch diese Bestimmung zur Einführung kam, war es den Behörden weder möglich, sich im Wege längerer Beobachtung des Verkehrs ein ausreichendes Bild zu verschaffen von dem Umfang der zur Durchführung dieser Bestimmung erforderlichen Einrichtungen, noch die bestehenden Untersuchungsanstalten rasch genug auszugestalten. Überdies hatten noch weniger als hier die Behörden an binnennärdischen Plätzen die nötigen Vorbereitungen treffen können, so daß auch die von binnennärdischen Firmen unmittelbar vom Auslande über Hamburg bezogenen Weine zum größten Teile in Hamburg zur chemischen Untersuchung gestellt werden mußten. Die Bestimmung der Weinzollordnung aber, die solchen Wein von der Untersuchung bei der Einfuhr befreit, der mit Attesten ausländischer von der deutschen Regierung anerkannter Untersuchungsanstalten eintrifft, vermochte dem Verkehr nur wenig Erleichterung zu bieten, da die deutscherseits gestellten Anforderungen an solche im Auslande ausgeführten Unter-